



Sportstättenförderprogramm **„Moderne Sportstätte 2022“** des Landes Nordrhein-Westfalen

Duisburg, den 07.11.2019



- I. Förderziele Ministerium
- II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
- III. Laufzeit und Finanzvolumen
- IV. Antragsberechtigte
- V. Antragsvoraussetzung
- VI. Förderfähige Maßnahmen
- VII. Förderausschluss
- VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen
- X. Verfahren für Duisburg



I. Förderziele Ministerium

- Abbau des Sanierungsstaus
- Energetische Sanierung
- Barrierefreiheit
- Digitale Modernisierung
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung



II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Ziel:

Möglichst geringer bürokratischer Aufwand für die ehrenamtlich geführten Sportvereine durch ein Höchstmaß an Verfahrensvereinfachung.

- Ergebnis:

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. Euro keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts (VOB)
- Keine „2-Monats-Verwendungsfrist“
- förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Mittelbereitstellung ohne einzelnen Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis



III. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2019 – 2022
- Kein „Windhundverfahren“
- Für Duisburg Mittel in Höhe von ca. 6,7 Mio€



IV. Antragsberechtigte

- Sportvereine in Nordrhein-Westfalen, die am 15.10.2018 Mitglied im Stadtsporthund Duisburg e.V. oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren.
- Bei Stellung des Förderantrages (Stufe 2) ist die Mitgliedschaft beim Stadtsporthund Duisburg e.V. und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).
- Ausnahme:

Falls keine das Budget ausschöpfenden, förderfähigen Anträge im Gemeindegebiet vorliegen, sind auch Gemeinden, Sportvereine ohne Doppelmitgliedschaft oder gemeinnützige GmbHs im Einvernehmen mit dem örtlichen Bund antragsberechtigt.



V. Antragsvoraussetzung

- Der Sportverein ist Eigentümer der Sportstätte
oder
- Der Sportverein ist als Mieter oder Pächter
 - wirtschaftlicher Träger der Sportstätte (zuständig für „Dach und Fach“)

Der Sportverein ist vertraglich verpflichtet, die erforderlichen Dach- und Fachreparaturen am Nutzungsobjekt auszuführen. Hierunter fallen alle Substanz erhaltenen Bauleistungen wie z. B. Dacharbeiten, Fenstererneuerung, Fassadenarbeiten, Heizungs- bzw. Sanitärinstallationen u.s.w.

Kein Dach und Fach ist die vertragliche Verpflichtung zur Reinigung und Pflege des gesamten Nutzungsobjektes (Geräte, Außenanlagen und Einrichtungen wie Umzäunung, Tribünen etc).

und

- der Miet- oder Pachtvertrag muss noch mindestens zehn Jahre Bestand haben.



VI. Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung und Umbau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, notwendiger baulicher Sicherheitsmaßnahmen, Geschlechtergerechtigkeit, der digitalen Modernisierung und der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut).
- Ersatzneubau, wenn dies im Vergleich mit einer Bestandsanierung die wirtschaftlichere Variante ist.
- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.



VII. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine
 - 1. bis 3. Liga Fußball;
 - in der Regel 1. Liga zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. (Einzelfallprüfung)
- Kauf von Sportstätten / -anlagen
- Maßnahmen an Sportanlagen/Bädern auf dem Schulgelände sind von der Förderung ausgeschlossen (Abgrenzung zu „Gute Schule 2020“ und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes).
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasenplätzen
- Umschuldung



VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Cluster 1*: Förderhöhe 10.000 bis 100.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 90 Prozent
- * Bagatellgrenze 10.000 € und nach Einzelfallprüfung ggf. bis zu 100 % Förderung
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 85 Prozent
- Cluster 3 : Förderhöhe mehr als 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 80 Prozent
- Die Förderhöhe muss je Maßnahme grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen, um die Förderung/Beteiligung des Landes deutlich zu machen.
- Der verbleibende Eigenanteil der Sportorganisation kann auch durch die **Kommune**, über das Bürgerschaftsprogramm des Landes und/oder durch bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung erbracht bzw. finanziert werden.



IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

1. Stufe

- Projektentwürfe und Kostenplanungen der Sportvereine in Duisburg werden dem SSB übersandt (über LSB-Portal).
- Erstellung eines priorisierenden Gesamtkonzeptes zur Verwendung des Förderbudgets in Duisburg (Förderempfehlung) durch den SSB.
- Herstellung des Benehmens (Stellungnahme) mit der Stadt Duisburg im Sinne einer zukunftsorientierten Sportstättenentwicklungsplanung.
- Vorlage des priorisierenden Gesamtkonzeptes (Förderempfehlung) unter Beifügung aller Anträge der Sportvereine bei der Staatskanzlei.



IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

2. Stufe

- Förderentscheidung durch die Staatskanzlei
- Förderinformation an die Sportvereine durch die Staatskanzlei
- Freischaltung des Zuwendungsantrages auf dem Förderportal des Landessportbundes NRW e.V.
- Erstellung eines Zuwendungsantrages an die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde durch die Sportvereine
- Zuwendungsbescheid an die Sportvereine durch die NRW.BANK
- Automatisierte Bereitstellung der 1. Zuwendungsrate



X. Verfahren für Duisburg

1. Einstellung der Interessensbekundung/ Projektentwürfe der Vereine auf dem Förderportal des LSB NRW (<https://foerderportal.lsb-nrw.de>) ab dem 01.10.2019
2. Vorbereitung SSB Entscheidungsprozess durch Geschäftsführung/Geschäftsführende Vorstand
 - Beratung der Vereine (Checkliste SSB an Vereine/Homepage)
 - Erstellung einer Matrix zu Förderanträgen
 - Prüfung der Richtigkeit der Vorabanträge nach Vorgaben Ministerium (Eigene Anlage; Dach+Fach, Bauantrag notwendig)



X. Verfahren für Duisburg

3. Entscheidungsverfahren SSB

- Arbeitskreis zur Beurteilung der Anträge und Vorschlag zur Festlegung der Förderhöhen. Mit Vertretern von DuisburgSport (da Benehmen hergestellt werden muss)
- Vorstellung und Einvernehmen Gesamtvorstand
- Finale Entscheidung Hauptausschuss
- Entscheidungszeitpunkte:
 - o Sammlung erste Anträge bis 31.12.2019 Vereine, die bereits fertig sind mit direkter Entscheidung
 - o Sammlung Anträge bis 31.03.2020 dann Entscheidung bis Ende April 2020
 - o Sammlung Anträge 31.03.2021 dann Entscheidung bis Ende April 2021
 - o zwischendurch auch Sonderbescheide, wenn genug Anträge vorliegen



X. Verfahren für Duisburg

4. Weitere Verfahren nach Entscheidung des SSB
 - Information über Förderhöhenentscheidung an das Ministerium
 - Staatskanzlei schickt Förderbescheid an Vereine
 - Vereine stellen Anträge an NRW-Bank auf dem Förderportal des LSB mit allen relevanten Anlagen (Pachtverträge; Kostenvoranschläge) ab dem 01.11.2019
 - Dann Zuwendungsbescheid NRW-Bank mit Hinweis Auszahlung 1. Rate.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen finden Sie auch im Download-Center
unter www.ssb-duisburg.de